



Satzung

der

Innung des Kraftfahrzeughandwerks

Region Dresden

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§ 3
Zugehörigkeit Kreishandwerkerschaft	§ 4
Mitgliedschaft	§§ 5 - 13
Gastmitgliedschaft	§ 14
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 15 - 20
Organe	§ 21
Innungsversammlung	§§ 22 - 29
Vorstand	§§ 30 - 35
Ausschüsse	§§ 36 - 38
Ständige Ausschüsse	§ 39
Ausschuss für die Berufsausbildung	§§ 40 - 41
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 42 - 47
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 48
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§§ 49 - 52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 53 - 54
Gesellenausschuss	§§ 55 - 71
Schiedsstelle	§ 72
Beiträge/Gebühren	§ 73
Haushaltsplan, Rechnungslegung	§§ 74 - 75
Vermögensverwaltung	§ 76
Überwachung von Beteiligungen	§ 77
Schadenshaftung	§ 78
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 79-85
Aufsicht	§ 86
Bekanntmachungen	§ 87
Salvatorische Klausel	§ 88

Name, Sitz und Bezirk
§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen

„Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden“.

Ihr Sitz ist in Dresden.

Ihr Bezirk umfasst die Gebiete

Stadt Dresden und Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet
§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung kann folgende Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe umfassen:

- Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk *sowie*
 - Zweiradmechanikerhandwerk und Fahrzeugverwerter,
- einschließlich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Ersatzteilen und Zubehör.

Aufgaben
§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben*,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Prüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern, zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit der Satzung wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten i.S. der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
2. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden der Innung und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
3. Innungsmitglieder vor Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie im sozialgerichtlichen Verfahren vertreten,
4. Innungsmitglieder vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundessozialgericht vertreten, wenn die handelnden Personen die Befähigung zum Richteramt besitzen,
5. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
6. zur Minderung der Folgen aus unerwarteten Nachteilen in der Gewerbeausübung für die selbstständigen Handwerker in der Öffentlichkeit zu Spenden aufrufen sowie deren Verteilung unter den Mitgliedsbetrieben regeln.

Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer. Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Einrichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Zugehörigkeit Kreishandwerkerschaft

§ 4

Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle, das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe mit dem Handwerk/Gewerbe mit dem Handwerk/ Gewerbe oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. gem. § 19 HwO mit dem handwerksähnlichen Gewerbe des Fahrzeugverwerter eingetragen ist,
3. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,

4. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat
5. nicht durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
6. nicht bereits einmal rechtskräftig aus der Innung ausgeschlossen wurde.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen, ist eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod,
 4. Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis nach § 19 HwO bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Innung zu erfolgen.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen;
2. sich bei Anrufung der Schlichtungs- bzw. Schiedsstellen für Kfz-Handwerk und -Handel auf das in den Geschäftsordnungen festgelegte Verfahren einzulassen und ggf. den ordentlichen Rechtsweg erst nach Abschluss des Schlichtungs- bzw. Schiedsstellenverfahrens zu beschreiben.

Gastmitgliedschaft

§ 14

- (1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die einem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1; §§ 7 - 11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Handwerksinnung gemäß § 5. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 16

- (1) Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der HwO fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Wahl- und Stimmrecht auf ein qualifiziertes Familienmitglied oder einen Betriebsangehörigen übertragen werden.
- (3) Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung. Die Erklärung muss vor der Wahlhandlung/ Abstimmung abgegeben werden.

§ 17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 18

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzt; wobei es ausreicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder über diese Befugnis verfügt.
- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist grundsätzlich nur eine vertretungsberechtigte Person wählbar, die ihre Bevollmächtigung nachweist. Das passive Wahlrecht steht grundsätzlich nur einem Vertretungsberechtigten, je juristischer Person oder Personengesellschaft, zu. Von den Erfordernissen des Absatzes 1 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 19

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte, binnen zwei Wochen nach der Wahl, Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei dem Innungsverband und der Kreishandwerkerschaft sowie die Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche ihre Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 21

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 22

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zum Innungsverband und zur Kreishandwerkerschaft,
 5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses,
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

- c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
 12. die Bestätigung der Berufung des Geschäftsführers. Die Abberufung sowie die Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages nimmt der Vorstand vor.
- (3) Die Wahl der Vertreter zum Innungsverband und zur Kreishandwerkerschaft (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
 - (4) Die nach Absatz 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzungen etwas anderes bestimmt ist.
 - (5) Die nach Absatz 2 Nr. 7, 8, 9 und 10 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
 - (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband oder den Austritt (Absatz 2 Nr. 11) beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Innungsverband, ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 23

Um einen möglichst großen Kontakt mit allen Mitgliedern zu gewinnen, kann eine Aufgliederung der Innung nach Gebieten, die sich mit den Verwaltungsbezirken decken, erfolgen.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens jährlich einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand diese beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ihm ausreichende Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder

des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Unterlagen, die Inhalt der Innungsversammlung werden oder zur sonstigen Information der Innungsmitglieder dienen sollen, (z.B. Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Finanzberichte, Vertragstexte, Satzungsänderungen) können online, in einen geschlossenen Bereich mit Zugang für die Innungsmitglieder, eingestellt werden.

§ 26

- (1) Der Obermeister (in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlung der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder lt. Teilnehmerliste gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen durch Zuruf und in Blockwahl sind, mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seines Stellvertreters, zulässig, wenn niemand widerspricht. Bei Widerspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob trotzdem durch Zuruf oder im Block gewählt werden soll. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Neinstimmen maßgebend.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand **§ 30**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seine(n) Stellvertreter(n) und mindestens drei weiteren maximal fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus und sinkt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl von 5, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die Sitze bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl unbesetzt.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung auf der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorstand kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 31

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und kann im Block erfolgen.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu bestimmenden Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 32

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben. Unterlagen, die Inhalt der Vorstandssit-

zung werden oder zur sonstigen Information des Vorstandes dienen sollen, (z.B. Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Finanzberichte, Vertragstexte) können online, in einen geschlossenen Bereich mit Zugang für die Vorstandsmitglieder, eingestellt werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung über seine Angelegenheiten zu hören.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich, (Umlaufverfahren), auf elektronischem Weg (z.B. Textnachricht) oder fernmündlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Hat die Innung keinen Geschäftsführer, so ist die Vertretung in Abs. 1 S. 1 wie folgt geregelt: Der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam die Handwerksinnung.
- (2) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.
- (3) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, sie müssen vom Obermeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung.

§ 34

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Die Geschäfte der Innung werden nach den Richtlinien des Vorstandes von dem Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden analog § 31 a BGB. Sind mehrere Vorstandsmitglieder für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Auf Beschluss der Innungsversammlung kann von Schadensersatzansprüchen abgesehen werden.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Die Innung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Dieser hat die laufenden Geschäfte zu führen. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erfüllung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Obermeister und sein Stellvertreter schließen mit Zustimmung des Vorstandes den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer und der Obermeister mit dem Geschäftsführer bzw. deren Vertreter den Arbeitsvertrag den sonstigen Angestellten der Innung ab.
- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Geschäftsführer bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen und sonstigen Sitzungen der Organe der Innung hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (5) Der Geschäftsführer der Innung wird vom Vorstand berufen und abberufen.
Die Berufung des Innungsgeschäftsführers wird durch die Innungsversammlung bestätigt.
- (6) Die Anstellung, Änderung und Beendigung der Anstellung des Geschäftsführers der Innung erfolgt durch den Vorstand.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben soweit die Satzung nichts anderes bestimmt die in ihren Geschäftsbereichen fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngelundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 44 auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeiten bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

- (3) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse **§ 39**

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
1. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss;
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für die Berufsbildung **§ 40**

- (1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (vorzugsweise Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 58) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsverammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Berufsbildung der Lehrlinge (Auszubildenden), (§ 22 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahme in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 42

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 43 - 47.

§ 43

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 44

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mitglieder und Stellvertreter werden längstens fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Von Absatz 2 und 3 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 45

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 46

- (1) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Innung festzulegen.

§ 47

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 48

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 49

Beschließt die Innungsversammlung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen (Auszubildenden), so gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 52.

§ 50

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auszubildenden
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnisses im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 51

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 58) erfüllen.

- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 52

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53

- (1) Die Handwerksinnung kann Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk bzw. das handwerksähnliche Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe kann einen Fachausschuss bilden, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern besteht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der zu wählende Fachgruppenvorsitzende vertritt die fachlichen Interessen seiner Fachgruppe bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

§ 54

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenvorsitzende hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 55

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen, wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,

5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten, bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Gebiet der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 57

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses, sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 58

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden Mitglieds beschäftigt ist.

(2) Über die Wahlhandlung ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen.

§ 59

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach §§ 57 und 58 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 60

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 62 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 61

Die Durchführung der Wahl obliegt dem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 57 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten. Wahlveranstaltungen sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden.

§ 62

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Ist ein Gesellenausschuss nicht vorhanden, bestimmt der Obermeister Zeit und Ort der Wahlversammlung mit gleicher Frist.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister hat die Wahlberechtigten mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) aufzufordern und zur Wahlversammlung einzuladen.
- (3) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 63

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge sind schriftlich bis vier Wochen vor dem Wahltermin beim Obermeister einzureichen. Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister prüft bei den Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 57 Abs. 3) einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten fünf als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 64

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Gesellenausschuss oder ggf. vom Obermeister im Veröffentlichungsorgan innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 65) bekanntzugeben.

§ 65

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb vier Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 66

Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 60 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 67

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt. Eine Wahlversammlung kann hierbei entfallen.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 62 - 67 Abs. 1, die §§ 68 und 69 entsprechend.

§ 68

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. Obermeister Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 65 Abs. 3) stattfinden. § 62 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 63 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 69

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorsitzenden der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Namen und Anschriften der Gewählten sowie die Anschriften der Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, anzugeben.

§ 70

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Gesellenausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 71

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

**Schiedsstelle
§ 72**

Die Handwerksinnung ist berechtigt, eine Schiedsstelle für das Kfz-Handwerk sowie Kfz-Handel zu errichten. Die Regelung der Verfahrensordnung obliegt der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem Innungsvorstand. Soweit sie von dieser Berechtigung Gebrauch macht, sind die Mitglieder verpflichtet, sich bei Anrufung der Schlichtungs- bzw. Schiedsstellen für Kfz-Handwerk und -Handel auf das in den Geschäftsordnungen festgelegte Verfahren einzulassen und ggf. den ordentlichen Rechtsweg erst nach Abschluss des Schlichtungs- bzw. Schiedsstellenverfahrens zu beschreiten.

**Beiträge/Gebühren
§ 73**

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten, sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und einem Zusatzbeitrag. Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Beschäftigten des jeweiligen Innungsmitgliedes bekannt geben zu lassen oder die Lohn- und Gehaltssumme zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

- (3) Soweit die beitragspflichtigen Innungsmitglieder der Beitragsermittlung über die Berufsgenossenschaft widersprechen oder die Berufsgenossenschaft die Bekanntgabe der Lohn- und Gehaltssummen verweigern, sind beitragspflichtige Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu geben. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Daneben sind die Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft über die Lohn- und Gehaltssummen ihrer Mitarbeiter zu erteilen. Für die Erteilung der Auskunft kann eine Frist gesetzt werden.
- (4) Die Beiträge können bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt werden; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.
- (7) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Betreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (9) Die Innung kann Beiträge und Gebühren in einer gesonderten Beitrags- und einer Gebührenordnung regeln.

Haushaltsplan, Rechnungslegung **§ 74**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat durch den Geschäftsführer alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen detaillierten, zweckadäquaten Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die mittelfristige Planung kann außerdem ein Mehrjahres-Plan aufgestellt werden.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung und der Geschäftsführer sind bei ihrer Tätigkeit an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand.

§ 75

Der Geschäftsführer stellt in Abstimmung mit dem Vorstand der Handwerksinnung innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres für den Innungshaushalt eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr auf. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gilt die Haushalts- und Kassenordnung der Innung in der jeweils gültigen Fassung.

Vermögensverwaltung **§ 76**

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Überwachung von Beteiligungen **§ 77**

- (1) Der Geschäftsführer der Innung erstattet dem Vorstand, insbesondere in dessen Sitzungen, in regelmäßigen Abständen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen (derzeit Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes Dresden mbH und HAUS DES KFZ-GEWERBES GmbH), insbesondere durch regelmäßige Vorlage der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) sowie jährliche Wirtschaftspläne und Darlegung der Abweichung Plan-Ist. Die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften müssen sicherstellen, dass der Geschäftsführer der Innung gegen die Tochtergesellschaften einen eigenen Auskunftsanspruch zu den Inhalten des Berichtes durchsetzen kann.
- (2) Die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften bzw. eine Geschäftsführungsrichtlinie müssen sicherstellen, dass der Gesamtvorstand ein Mitspracherecht bei wesentlichen Sachverhalten hat. Insbesondere gehören dazu:
 - Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Inhalten der Anstellungsverträge,
 - Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - Entlastung des Geschäftsführers,
 - Festlegung Wirtschaftsplan.

Schadenshaftung **§ 78**

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung **§ 79**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzung sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 80

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Handwerksinnung, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite

Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

- (3) Die nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 81

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 82

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 83

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 87) bekannt zu machen.

§ 84

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 85

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht § 86

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen § 87

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben oder im Innungsorgan.
- (2) Den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern der Innungsausschüsse ist das Veröffentlichungsorgan unentgeltlich zu übersenden.

Salvatorische Klausel § 88

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Innung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

§§ 89 – 91 entfallen

Die Mitgliederversammlung der Innung hat diese Satzung in Abänderung der am 4. April 1990 durch die Handwerkskammer Dresden genehmigten Satzung am 8. Oktober 2020 beschlossen.

Dresden, 2020-10-08



Henry Siebeneicher
Obermeister



Gabriela Msuya
Geschäftsführerin

genehmigt am 28.10.2020 gemäß § 61 Abs. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 8 der Handwerksordnung

